

von lästigen Bußübungen zu erhalten wünschte. Diesem Begehren entspricht nicht nur der Ablassbrief, der hundert Tage Ablass des Papstes und vierzig Tage Ablass des Meißner Bischofs gewährt, sondern er empfiehlt auch zugleich den Besuchern dieser Kapelle reiche Munificenz für Kirche und Gottesdienst, wofür er ihnen jene 140 Tage Ablass unter Bedingungen, welche das päpstliche Schreiben enthält, ebenfalls zugesteht. Mit dem Jahre 1554 beginnt zu Oberlichtenau das erste lutherische Kirchenbuch unter dem Pfarrer Franziscus Merkius.

Der Ablassbrief ist in Royal-Format auf Pergament geschrieben, hat breite, leere Ränder und giebt auf dem linken Rande nach unten zu mit ziemlich kleiner, durch seltsame Abbreviaturen schwer zu entziffernder Handschrift die Genehmigung des Bischofs des Hochstiftes Meissen, Johannes von Salhausen, der zu den 100 Ablastagen des Papstes unter denselben in der Hauptschrift festgestellten Bedingungen die höchste Summe bischöflicher Ablassgewährung — 40 Tage — von Stolpen aus, das zum Meißner bischöflichen Sprengel mit gehörte, hinzusetzt. Vgl. Hirscher, die katholische Lehre vom Ablass, 3. Aufl. S. 14 ff. Der untere Rand des Ablassbriefes ist etwa drei Zoll breit aufgeschlagen, und mit langen, weitläufigen Kreuzstichen mittels einer ziemlich starken Schnur durchheftet, an deren beiden Enden zwei Blechkapseln in Herzform und etwa 4 Zoll lang sich befinden, welche das wahrscheinlich wächserne Siegel sedis apostolicae, das leider verloren gegangen ist, geborgen haben. Durch vielfaches Auseinanderschlagen ist das Ganze schadhast geworden und vor langen Jahren hat eine ungeschickte Hand durch Unterfleben der beschädigten Stellen der oben darauf stehenden Schrift wesentlich geschadet. Einen Abdruck des Ablassbriefes findet man zwar in der „fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen“ 2c. 2c. vom Jahre 1726 S. 13 f.; allein, abgesehen von den nicht ganz unbedeutenden Auslassungen im Texte, ist die Ratificationschrift des Bischofs Johannes von Salhausen gar nicht mit angeführt, sondern nur kurz erwähnt, daß derselbe 40 Tage Ablass dazu gethan habe.

Ich gebe den Text des Ablassbriefes und der Anschrift des Bischofs Johannes, die beide durchweg gar keine Interpunction haben, ad literulam usque aus dem Original und setze die bei dem gedachten Abdrucke gefundenen Varianten und einige zur Erläuterung dienende kurze Bemerkungen unter den Haupttext.

Oliverius*) Sabinensis Georgius Albanensis et Jeronimus (Hieronymus) Prenestinus Episc (Episcopi) Dominicus tit. sancti Clementis Johannes tit. sancte Prisce Raymundus tit. sancti Varchi Bernardinus tit. sancte Crucis in Jrslm (Jerusalem) Johannes tit. sancte Marie in Trestiberim¹⁾

*) Fortgesetzte Sammlung 2c. Urbanus. ¹⁾ Trastiberim.